

Eitorf, den 05.11.2015

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	30.11.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	14.12.2015

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2014 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 EigVO festgestellt, der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 746.028,11 € wird wie folgt verwendet:

Es wird ein Betrag in Höhe von 705.514,66 €, davon 608.428,00 € zweckgebunden für Maßnahmen in späteren Haushaltsjahren, an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 40.513,45 € wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2014 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung des GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, so kann der im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt bereits entfallen.

Sollte wider Erwarten eine Schlussbesprechung erforderlich oder eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekanntgeben.

Der Beschlussvorschlag zur Abführung des Großteils des Jahresgewinns wird wie folgt begründet.

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt. Dies entspricht dem regelmäßig jährlich ausgeschütteten Betrag.

Im Rahmen des Beschlusses zum Doppelhaushalt 2013/2014 und dem darin verankerten Haushaltssicherungskonzept 2013 - 2023 hat der Gemeinderat für die Jahre 2017 bis 2019 darüber hinausgehende, also zusätzliche Abführungsbeträge von jeweils 400.000,00 € beschlossen. Diese Zusatzbeträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB) dienen.

Daneben hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, in 2016 zusätzlich 100.000,00 € und in 2017 für das erste Halbjahr zusätzlich 50.000,00 € sowie durch Beschluss vom 31.08.2015 weitere 58.428,00 € für das zweite Halbjahr 2017 an den Gemeindehaushalt abzuführen. Diese Beträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit dienen.

Die Zusatzabführungen sollen frühestmöglich erfolgen, also bereits aus den erwirtschafteten Jahresgewinnen ab 2014. Hiervon erhofft sich die Betriebsleitung, die ansonsten absehbar hohen Sprünge bei den zur Finanzierung notwendigen Gebührenanpassungen in den Jahren 2016 bis 2019 zu vermeiden.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat diesem Vorgehen zur vorzeitigen, zweckgebundenen Auszahlung an die Gemeinde am 03.11.2015 zugestimmt. Es wird von dort nicht erwartet, dass die Zusatzbeträge zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den erwirtschaftete Jahresgewinn 2014 wie folgt zu verwenden:

reguläre Eigenkapitalverzinsung 2014	97.086,66
Sonderabführung Mitfinanzierung Schulsozialarbeit 2016	100.000,00
Sonderabführung Mitfinanzierung Schulsozialarbeit 2017	108.428,00
Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2017	400.000,00
Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes	40.513,45
Jahresgewinn 2014	746.028,11